



Fischereiverband Mittelfranken e.V.

Gewässer- und Disziplinarordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gewässer- und Disziplinarordnung gilt für alle Mitglieder von Vereinen oder Fischereivereinigungen, die dem Fischereiverband Mittelfranken e.V. angehören, sowie für Gastfischer.
- (2) Sie erstreckt sich sachlich auf alle Verbandsgewässer, für die Erlaubnisscheine vom Fischereiverband Mittelfranken e.V. ausgegeben werden.

§ 2 Verhalten an den Gewässern

- (1) Jeder Angler hat die geltenden Gesetze (insbesondere Bürgerliches Gesetzbuch und Strafgesetzbuch) und die Belange des Umwelt-, Natur-, Tierschutzes und die dementsprechenden Vorschriften zu beachten. So sind insbesondere die Bepflanzungen der Uferregionen zu schonen. Verunreinigungen an den Angelplätzen und den Gewässern sind zu vermeiden. Vorhandener Unrat an den Angelplätzen ist zu beseitigen. Jeglicher Flurschaden ist unter allen Umständen zu vermeiden.
- (2) Zum Zwecke des Angelns sind das Befahren von Grundstücken, Privatwegen, Dammkronen und Betriebswegen sowie das Betreten von Schleusen- und Wehranlagen untersagt. Geregelte Ausnahmen gibt es nur für die im Dienst befindlichen Fischereiaufseher.
- (3) Das Verhalten am Gewässer wird in den Angelbestimmungen der Erlaubnisscheine genauestens beschrieben und ist zwingend einzuhalten.
- (4) Für Personen- und Sachschäden haftet der Erlaubnisscheinhaber persönlich. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Fischereiverband Mittelfranken e.V. werden ausnahmslos an den Verursacher weitergegeben.

§ 3 Ausübung der Fischwaid

- (1) Für die Ausübung der Fischwaid gelten als gesetzlichen Bestimmungen das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) sowie die Ausführungsverordnung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG), die Bezirksfischereiverordnung von Mittelfranken, das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV), sowie die verbandsinternen Angelbestimmungen des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V.
- (2) Die verbandsinternen Angelbestimmungen des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V. ergeben sich insbesondere aus einem Bußgeldkatalog nach § 7, der als gesonderte Anlage in der jeweils aktuellen Fassung Teil dieser Gewässer- und Disziplinarordnung ist.
- (3) Der Erlaubnisscheininhaber muss im Besitz eines gültigen, in Bayern anerkannten staatlichen Fischereischeins, sein. Dieser muss im Original mitgeführt und bei Kontrollen zur Prüfung ausgehändigt werden.
- (4) Alle in den Erlaubnisscheinen aufgeführten Bestimmungen, Vorschriften, Verbote und Regeln, insbesondere Schonmaße, Schonzeiten, Verbotszonen sowie Fangbeschränkungen sind besonders zu beachten.

§ 4 Verstöße gegen die Angelbestimmungen

- (1) Die Einhaltung der in § 2 und § 3 aufgezählten Gesetze, Verordnungen, Auflagen, Pflichten und verbandsinternen Angelbestimmungen des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V. werden überwacht.
- (2) An den Gewässern werden die Kontrollen durch staatlich geprüfte Fischereiaufseher ausgeübt, deren Anordnungen zu befolgen sind.
- (3) Die von den Fischereiaufsehern festgestellten Verstöße gegen diese Gewässer- und Disziplinarordnung werden dem Fischereiverband Mittelfranken e.V. gemeldet und entsprechend dem Bußgeldkatalog nach § 7, der als gesonderte Anlage in der jeweils aktuellen Fassung Teil dieser Gewässer- und Disziplinarordnung ist, geahndet.
- (4) Die Fischereiaufseher können leichte Verstöße im Erlaubnisschein eintragen und sind berechtigt eine mündliche und schriftliche Verwarnung auszusprechen. Der entsprechende Vermerk im Erlaubnisschein muss den Tag und die Art des Vergehens sowie die Nummer des Fischereiaufsehers enthalten. Bei der zweiten Eintragung wird der Erlaubnisschein vom Fischereiaufseher vorläufig eingezogen.
- (5) Der Fischereiaufseher muss den Erlaubnisschein einziehen, wenn er einen schweren Verstoß für gegeben erachtet. Den vorläufig eingezogenen Erlaubnisschein hat er

umgehend mit einer kurzen, schriftlichen Sachverhaltsschilderung der Geschäftsstelle des Fischereiverbandes zuzuleiten.

- (6) Vereinsmitglieder, die sich am Wasser unsportlich und unkameradschaftlich verhalten, werden zudem bei ihrem Verein gemeldet. Diesem obliegen dann die Würdigung und mögliche Ahndung des Verhaltens ihrer Mitglieder nach den jeweils gültigen Vereinssatzungen.
- (7) Die Einziehung des Erlaubnisscheins ist dem jeweiligen Vereinsvorstand bei groben Verstößen mitzuteilen.

§ 5 Ahndung von Verstößen

- (1) Der Fischereiverband Mittelfranken e.V. teilt dem Betroffenen, dessen Fall anhängig ist, den gegen ihn erhobenen Vorwurf schriftlich mit und gibt den Betroffenen unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Nach Eingang der Stellungnahme beziehungsweise nach Fristablauf folgt dann gegebenenfalls eine Maßregelung des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V. gemäß § 7 durch den Präsidenten oder ein von ihm beauftragtes Hauptausschussmitglied.
- (3) Im Falle einer grob ungehörigen Handlung, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen oder bei widerrechtlicher Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder des Eigentums eines anderen, kann der Präsident oder eine von ihm beauftragtes Hauptausschussmitglied eine Maßregelung für den Einzelfall treffen, auch wenn diese nicht in dem Bußgeldkatalog nach § 7 aufgeführt ist. Bei dieser Einzelfallentscheidung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, die Maßregelung muss insbesondere im Verhältnis zur Bedeutung der begangenen Handlung und zum Vorwurf stehen.
- (4) Dem Betroffenen ist die Entscheidung des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V. mittels Einwurf-Einschreibens bekannt zu geben. Der Betroffene ist auf die Beschwerdemöglichkeit beim Disziplinarausschuss gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats ab Zustellung hinzuweisen.
- (5) Nach Eingang einer Beschwerde / eines Einspruchs innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, (Fristbeginn ab Zugang der Entscheidung) gibt der Fischereiverband Mittelfranken e.V. den Vorgang an den Disziplinarausschuss. Dieser verfährt dann nach § 6.

§ 6 Disziplinarausschuss

- (1) Der Disziplinarausschuss ist ein Fachausschuss des Hauptausschusses des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V. und wird vom Hauptausschuss für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (2) Der Disziplinarausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die Mitglied eines der im Fischereiverband Mittelfranken e.V. zusammengeschlossenen Fischereivereinigungen sein müssen. Für den Fall der Verhinderung der ordentlichen Mitglieder des Disziplinarausschusses sind ein stellvertretender Vorsitzender und zwei weitere Beisitzer zu bestellen.
- (3) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses leitet dessen Geschäfte, trifft die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Anordnungen, führt den Schriftverkehr mit den Beteiligten und leitet die Sitzungen des Ausschusses.
- (4) Der Disziplinarausschuss entscheidet in der vollen Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Der Betroffene ist zur Sitzung des Disziplinarausschusses mit Einwurf-Einschreiben zu laden und aufzufordern, sich zur Sache schriftlich zu äußern mit dem Hinweis darauf, dass auch bei einem Fernbleiben oder ohne seine schriftliche Stellungnahme über die Sache entschieden werden kann.
- (6) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Gang der Verhandlung, die Aussagen, Anträge und den ergangenen Beschluss wiedergibt.
- (7) Verstöße können vom Disziplinarausschuss mit folgenden Maßregelungen geahndet werden:
 - a. Meldung an den jeweiligen Vereinsvorstand;
 - b. Verweis mit oder ohne Auflagen:
 - Geldbuße bis 300,- Euro;
 - zeitlich begrenzte Angelsperre an den Verbandsgewässern;
 - Einziehung / Einbehaltung des Erlaubnisscheins für die Verbandsgewässer;
 - Versagen der Ausstellung weiterer Erlaubnisscheine auf Zeit oder Dauer;
 - Maßregelung orientierend an den Vorgaben gemäß des Bußgeldkatalog nach § 7.

- c. Nach Art und Schwere des Verstoßes kann der Disziplinarausschuss von den Vorgaben des Bußgeldkatalogs nach § 7 abweichen und nach eigenem Ermessen Bußgelder, Verwarnungen oder weitere Sanktionen aussprechen.
 - d. Bei Angelegenheiten, für die diese Gewässer- und Disziplinarordnung keine genaue Regelung trifft, kann der Disziplinarausschuss nach eigenem Ermessen Bußgelder, Verwarnungen oder weitere Sanktionen aussprechen.
 - e. Im Falle einer grob ungehörigen Handlung, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen oder bei widerrechtlicher Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder des Eigentums eines anderen, kann der Disziplinarausschuss eine Maßregelung für den Einzelfall treffen, auch wenn diese nicht in dem Bußgeldkatalog nach § 7 aufgeführt ist. Bei dieser Einzelfallentscheidung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, die Maßregelung muss insbesondere im Verhältnis zur Bedeutung der begangenen Handlung und zum Vorwurf stehen.
- (8) Dem Betroffenen ist der Beschluss zu eröffnen und ihm auf sein Verlangen eine Ausfertigung mit Einwurf- Einschreiben zuzusenden. Diese anfallenden Unkosten (Fahrtkosten, Schreib- und Portogebühren) gehen zu Lasten des Betroffenen, sofern er nicht ohne Maßregelung bleibt.
- (9) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten die Fahrtkosten erstattet.

§ 7 Bußgeldkatalog

Die verbandsinternen Angelbestimmungen des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V. ergeben sich insbesondere aus einem Bußgeldkatalog, der als gesonderte Anlage in der jeweils aktuellen Fassung Teil dieser Gewässer- und Disziplinarordnung ist. Der geltende Bußgeldkatalog ist in seiner aktuellen Fassung stets auf der Webseite des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V. veröffentlicht.

Beschlossen im Hauptausschuss des Fischereiverband Mittelfranken e.V. am 05.12.2025



§ 7 Bußgeldkatalog gemäß der Gewässer- und Disziplinarordnung des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V.



Art des Verstoßes / Vergehens:	Einziehen / Entzug des ES / JES	Höhe der Geldauflage:	Weitere Auflagen:
		Bis zum Abschluss des Verfahrens wird eine Angelsperre an allen Gewässern des Fischereiverbands Mittelfranken e.V. verhängt	
Datum / Begehung nicht eingetragen im Jahreserlaubnisschein	X	100 Euro	Verweis mit Geldauflage
Manipulationen der Datums- / Gewässerseintragungen im Jahreserlaubnisschein	X	100 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr (je nach Ausmaß)
Gefangene Fische nicht eingetragen	X	60 Euro	Verweis mit Geldauflage
Fischen ohne staatlichen Fischereischein	X		Anzeige wird erstattet
Fischereischein bei der Ausübung der Fischerei am Gewässer nicht mitgeführt / Fischereischein abgelaufen	X	60 Euro	Verweis mit Geldauflage / Nachweis muss erbracht werden
Fischen ohne Erlaubnisschein		300 Euro	Verweis mit Geldauflage und Anzeige wird erstattet
Überschreiten / Verletzung der Tagesentnahmebegrenzung oder Jahresentnahmebegrenzung	X	160 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr
Aktive Verwendung von mehr als 2 Ruten / Legeschnüre	X	pro zusätzlichem Fanggerät 160 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr
Einbringen von unerlaubten Fanggeräten (Reusen, Fischnetzen, Senken, Krebstellern, Netze aller Art usw.)	X	pro zusätzlichem Fanggerät 160 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr
Verstoß gegen das Nachtangelverbot / Fischen außerhalb der Nachtangelzonen	X	160 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr
Befahren der Betriebswege mit PKW / Zweirädern mit Verbrennungsmotor / kennzeichenpflichtigen Anhängern	X	160 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr
Verursachen von Flurschäden	X	160 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr
Umweltverschmutzung	X	160 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr
Verwendung von Drohnen zum Angeln	X	60 Euro	Verweis mit Geldauflage
Verwendung von Booten und Futterbooten an unerlaubten Stellen	X	60 Euro	Verweis mit Geldauflage
Häusliches Niederlassen (Campen, Pavillons usw.)	X	160 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr
Nichtmitführen der mobilen Toilette	X	60 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr
Offenes Feuer / Grillen mit Holzkohle oder Briketts	X	160 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr
Nichtmitführen von Kescher, Lösezange, Messer, Totschläger etc.	X	60 Euro	Verweis mit Geldauflage
Übermäßiges / maßloses Anfüttern	X	60 Euro	Verweis mit Geldauflage
Verstoß gegen das Hälterungsverbot im Kanal	X	160 Euro	Verweis mit Geldauflage

Art des Verstoßes / Vergehens:	Einziehen / Entzug des ES / JES	Höhe der Geldauflage:	Weitere Auflagen:
		Bis zum Abschluss des Verfahrens wird eine Angelsperre an allen Gewässern des Fischereiverbands Mittelfranken e.V. verhängt	
Fische am Gewässer geschuppt / ausgenommen / tot zurückgelassen	X	160 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr
Verwendung von nicht artgerechtem Fischfutter (Hunde- bzw. Katzenfutter)	X	100 Euro	Verweis mit Geldauflage
Verwendung von Planerboards / Sideplaner / Schleppposen	X	60 Euro	Verweis mit Geldauflage
Fischen in einer temporären Verbotszone	X	60 Euro	Verweis mit Geldauflage
Fischen in einer ganzjährigen Verbotszone (Hafen / Hafeneinfahrten, Stege / Stegelanlagen, Wehre / Wehranlagen, Brücken, Bootsanlegeplätze, Schleusenbereiche, Slipanlagen, Auslaufkanal des Rothsee (ab der Brücke), Staudämme im Seeland, in den Badebereichen zu den gesperrten Zeiten, Badeplattformen, Gänseeschutzkorridore, Vogelinsel Igelsbachsee, NSG)	X	160 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr
Aktives Fischen in der Raubfischschonzeit	X	100 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr
Verstoß gegen die Schonzeiten und Schonmaße laut Angelbedingungen	X	160 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr
Ruten unbeaufsichtigt	X	60 Euro	Verweis mit Geldauflage
Nicht waidgerechter Umgang mit Fischen	X	160 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr
Fischen mit Mehrfachhaken auf Friedfische (Zwillingshaken / Hegene)	X	160 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr
Fischen mit Boot oder Futterboot trotz Bootsfahrverbot, oder nach 24 Uhr im Seenland mit Boot oder Futterboot auf dem Gewässer	X	160 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr
Verwendung von verbotenen Motortypen	X	160 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr
Verstoß gegen das Eisangelverbot	X	60 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr
Verkauf, Tausch oder Umsetzen von gefangen Fischen aller Art	X	300 Euro	Verweis mit Geldauflage und Angelsperre je Ausmaß; Anzeige wird erstattet
Angeln vom Segelboot unter Segeln	X	60 Euro	Verweis mit Geldauflage
Verstöße gegen Tierschutzgesetz	X	300 Euro	Verweis mit Geldauflage und Angelsperre je Ausmaß; Anzeige wird erstattet
Widerstand gegen die Fischereikontrolle und / oder Beleidigung	X	160 Euro	Verweis mit Geldauflage / Angelsperre für das laufende Jahr
Widerstand gegen die Fischereikontrolle und / oder tödlicher Angriff	X	300 Euro	Verweis mit Geldauflage / Lebenslange Angelsperre
Wiederholte Verstöße innerhalb eines Jahres werden grundsätzlich mit der doppelte Höhe der Geldauflage geahndet			
Bei Mehrfachdelikten werden alle Einzelstrafen zusammen gerechnet			
Beschlossen im Hauptausschuss des Fischereiverband Mittelfranken e.V. am 05.12.2025			